



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XL. Schwüurigkeiten bey dem Churfürstlichen Ceremoniel; Dabey den Käyserlichen 3. Punkte vorgetragen; und von denselben beantwortet werden; 1) Wegen Einholung der Churfürstlichen Gesandten: so ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
April.

tendant de vous faire souvenir de la vigueur, avec laquelle vous vous opposez aux prétentions injustes des Espagnols, & de conserver l' Egalité en tous lieux avec les Ministres de l' Empereur.

1644.
April.

§. XL.

Schwürigkeit
bey dem Chur-
fürstlichen
Ceremoniel.

Dabey den
Kayserslichen
9. Punkte vor-
getragen,

und von den-
selben beant-
wortet wer-
den.

1) Wegen Ein-
hohlung der
Churfürstli-
chen Gesand-
ten,

Um diese Zeit, kam auch das Churfürstliche Ceremoniel zur Sprache, sonderlich, wie es die Kayserliche Gesandten mit den Churfürstlichen zu halten gemeint wären. Die größte Veranlassung dazu, gab die Chur-Ebllische Gesandtschaft, wozu Franz Wilhelm, Bischoff zu Dsnabrück, Werden und Minden, ernennet war. Es wurde demnach von den Kayserlichen Gesandten eine Erklärung verlangt; 1) Wie sie es mit Entgegenschickung und Einhohlung der Churfürstlichen Gesandten zu halten gemeint wären; 2) Wie sie es, auf erhaltene Visite der Churfürstlichen Gesandten, mit der Revisite halten wollten; 3) Ob die Churfürstlichen Vollmachten an die Kayserliche Gesandten, oder an den Päbstlichen Nuncium, zu übergeben seyn? Nachdem nun eben der Kayserliche Gesandte Graf von Auersberg, von Dsnabrück zu Münster, den 14. huj. ankam; So wurden diese Punkte in Deliberation gezogen, auch mit den Spanischen Gesandten Rathß darüber gepflogen: und darauf von den Kayserlichen Gesandten, der gefaste Entschluß, gegen den Dohm-Probst von der Neck, welcher den Antrag in diesem Stück an die Kayserliche Gesandtschaft gethan hatte, dahin mündlich eröffnet: Wie sie hätten wünschen mögen, daß diese Punkte etwas ehender an sie wären gebracht worden, damit man denselben besser hätte nachdenken, und zu einem beyderseits annehmlichen Schluß gelangen können: Die Churfürstliche Gesandten möchten aber zusehends sich versichert halten, daß sie, die Kayserlichen, vor ihre Person in privato, Ihre Fürstliche Gnaden, dem Herrn Bischoff zu Dsnabrück, als einem Reichs-Fürsten, wie auch dessen übrigen Collegen, nach ihrem Stand, alle gebührende Ehre und Respekt zu erweisen, ganz geneigt wären: Dieneil ihnen aber auf Ihre Kayserliche Majestät-Hoheit, von obhabender Gesandtschafts wegen, vor allen Dingen zu sehen gebührte; So wollten sie verhoffen, man würde es ihnen nicht in ungleichen vermer-

ken, wann sie sich nicht allerdings dergestalt erklären könnten, wie es etwa Ihre Fürstliche Gnaden und dero Mit-Gesandten, vielleicht in Einbildung gefast hätten. Forderst könnten sie, die Kayserlichen, den übrigen anwesenden Gesandten weder Maasß noch Ordnung vorschreiben, was sie diesen Churfürstlichen Gesandten, in einem und andern vor Ehr und Höflichkeit erweisen wollten; So viel aber sie, die Kayserliche Gesandten, anbelange, da wäre zwischen ihnen und anderer Cronen Gesandten, ein merklicher Unterscheid, und würde sich nicht argumentiren lassen, daß, wann diejenigen Gesandten, deren Principalen dem Römischen Reich nicht verwand sind, den Churfürstlichen Gesandten etwa eine sonderbare Courtoisie erwiesen, um deswillen die Kayserlichen es eben also thun müßten: sintemahl das Churfürstliche Collegium, auf dem gegenwärtigen Friedens-Congress keinen Statum liberum constituirte, sondern seine Dependenz von Ihre Kayserlichen Majestät, als seinem Ober-Haupt, hätte; So wüßten sich auch die Kayserliche Gesandten gar nicht zu erinnern, daß dergleichen Entgegenschickung und Einbegleitung, von Kayserlichen Gesandten gegen Chur- und Fürstliche, jemahls auf einem Reichs-Tag, oder andern Convent, geschehen oder in Übung gewesen wäre, dahero ihnen auch nicht verantwortlich seyn wollte, vor dißmahl einen Actum einzuführen, der vor eine Neuerung, auch wol Verkleinerung Ihre Kayserlichen Majestät Auctorität, möchte ausgedeutet werden. Von dem zweyten Punkt, hätten sie ausdrücklichen Befehl, daß, wann die Churfürstliche Gesandten, zusehends ihnen, den Kayserlichen, die Visite gegeben hätten, selbigen sodann die Revisite ertheilet werden sollte, wozu sie sich auch vorjeso erböten. Was aber das Gepränge bey solcher Visite belangete, da wüßten sie anders nicht, als, daß Kayserliche Commissarien bey Reichs-Conventen, wann sie von Chur- und Fürstlichen Gesandten besucht würden, weiter nicht,

so noch niemals von der Kayserlichen geschehen sey.

2) wegen der Visiten, welche die Kayserlichen zuerst erwarten wollten.

1644.
April.

3) Wegen der Churfürstlichen Vollmachten, so den Kayserlichen Gesandten einzuliefern waren.

nicht, als bis auf die Striegen entgegen zu gehen, und im übrigen die Ober-Hand auch in ihrem Zimmer zu behalten pflegten, und dieses sollte vor dißmahl auch so gehalten werden. Auf den dritten Punct hielten sie, aus der, bey dem ersten Punct angeregten Ursach, dafür, daß die Vollmacht der Churfürstlichen Gesandtschaften Niemanden anders, als ihnen, den Kayserlichen Gesandten, einzuliefern seyn, gestalten die Haupt-Friedens-Handlung einmahl von Ihro Kayserlichen Majestät,

als des Heiligen Römischen Reichs Ober-Haupt, und aus deren Ober-Commission, von ihnen, den Kayserlichen Gesandten geführet würde; Die Stände des Reichs constituirten bey dem jezigen Friedens-Congress, keinen Statum liberum, sondern wären, besage der Güldenent Bulle, Pars Corporis Casarea Personae, und wären also auch bey diesem Friedens-Werck die Churfürstliche Gesandten nur Assistenten der Kayserlichen Gesandten.

1644.
April.

§. XLI.

Das, der Republic Benedig, am Kayserlichen Hofe erteilte Decret, wegen des Ceremoniels, ist den Churfürsten beschwehrlich.

Der Dom-Probst von der Reck antwortete darauf, wie er solches alles sofort gehöbrig referiren wolte, er bâte aber, man möchte dieses Anbringen nicht also verstehen, als ob ein Hochlöblich Churfürstliches Collegium einer Neuerung sich anzumassen, oder etwas zu suchen sich unternommen, das zu Ihro Kayserlichen Majestät Disreputation ausschlagen könnte; sondern es wäre alles um die, mit der Republic Benedig habende Differentz zu thun, und hätte solche den Ursprung von dem, für solche Republic am Kayserlichen Hofe ausgegangenen Decreto, daher die sämtlichen Churfürsten allem demjenigen, was Sie in consequentiam desselben, und Ihnen zum Nachtheil geschehen zu seyn erachten könnten, zu contradiciren, und sich dagegen zu verwarren, Ursache hätten, wie dann, seines Vernehmens, ein Collegial-Schluß gemacht seyn solle, daß sie einmal nicht ruhen wollten, bis angelegtes Decret wieder cassiret und aufgehoben wäre. Er, vor seine Person, wüßte sich zwar keines Actus zu besinnen, daß einem Churfürstlichen Gesandten, von den Kayserlichen mit Entgegenschickung der Guttschen und Einbegleitung, wäre begegnet worden; doch würde man es auch nicht jezo prætendiren, woserne dergleichen Ehrenbezeugung nicht dermahln dem Venetianischen Botschaffter, geschehen wäre. Bey dem andern Punct wüßte

Warum die Einholung ansjezo prætendiret werde.

er zwar wol, daß die Revisite, den Churfürstlichen Gesandten, zu Franckfurt nicht wäre gegeben worden, es sey aber solches zu Nürnberg geschehen, dahero es bey dem jezigen Erbieten verbleibe: Alleine, wegen der, von den Kayserlichen Gesandten allewege zu haltenden Oberhand, möchte es bey der ersten Visite noch Difficultäten haben, dann es alsdann um die Officia Urbanitatis & Humanitatis zu thun sey: sonst aber wüßten die Churfürstliche Gesandten wohl, daß der Observantz gemäß sey, die Kayserlichen Gesandten, wann sie von jenen in pertractandis negotiis besucht würden, die Oberhand behielten. Bey dem dritten Punct, wäre die Meynung nie anders gewesen, dann daß es sich in alle Wege gebührte, den Kayserlichen Gesandten, wann sie es verlangeten würden, die Churfürstliche Vollmachten einzuhändigen, hätten es also allein zu ihrer Discretion anheim geben wollen, ob auch die Churfürstliche Gesandten einer Legitimation gegen die Interpositores nöthig hätten; Und wäre sonst an sich unlängbar, daß die Churfürstlichen Gesandte, die Tractation nicht zu führen, sondern allein den Kayserlichen im Nahmen ihrer Principalen, als der Kayserlichen Majestät innerste Råthe, zu assistiren, und mit Rath an die Hand zu gehen hätten.

Revisite der Kayserlichen Gesandten gegen die Churfürstlichen.

Die Churfürstlichen wollen ihre Vollmachten den Kayserlichen einhändigen.

§. XLII.

Ursachen des Venetianischen Ceremoniels.

Die Kayserliche Gesandten gaben dem Dom-Probst darauf sogleich zur Erklärung, daß so viel die Entgegenschick-

und Einholung des Venetianischen Botschaffters betreffe, es diese Beschaffenheit damit hätte, daß 1) derselbe von einem solchen